

RS Vwgh 2005/12/15 2005/16/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2005

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §20;

Rechtssatz

Für die Abzugsfähigkeit von Schulden und Lasten ist es zunächst erforderlich, dass eine rechtliche Verpflichtung zu einer Leistung aus dem Nachlass besteht (Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band III, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Rz 18 zu § 20 ErbStG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005160127.X02

Im RIS seit

24.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at